

Geltungsbereich dieses Dokuments:

☒ **Brainergy Park Energie GmbH**

Konsolidierte Gesellschaften haben die Inhalte dieser Regelung in angemessener Form als Mindeststandard umzusetzen.

Änderungsindex

Ifd. Nr.	Änderung	Änderungsdatum	Seite	Autor
1	Erstellung	09.07.2024		GE
2	Änderung	10.04.2025	4, 5, 6, 11	FE

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich.....	3
2. Baustellenorganisation	3
3. Verkehr auf der Baustelle	4
4. Bau und Montageausführung	4
5. Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze.....	5
6. Leistungen des Auftragnehmers.....	6
7. Arbeitssicherheit	6
8. Brandschutz.....	10
9. Umweltschutz	10
10. Elektrische Anlagen	11
11. Begriffe und Abkürzungen	12

Anlagen:

Empfangsbestätigung Baustellenordnung	Anlage 1
Unterweisungsdokumentation	Anlage 2
Benennung des Bauleiters	Anlage 3
Schutzmaßnahmen	Anlage 4
Durchgangsärzte	Anlage 5
Ansprechpartner / Telefonverzeichnis	Anlage 6

Status: 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
-------------------------------	---	---

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Baustelle wird zur Abwicklung der Bau- und Montagearbeiten durch den Auftraggeber (AG) diese Baustellenordnung erlassen.
- 1.2 Die Baustellenordnung soll eine reibungslose Abwicklung der Bau- und Montagearbeiten gewährleisten. Für die auf der Baustelle anwesenden Bau-, Montage- und sonstigen Firmen, nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt, ist diese Baustellenordnung in Ergänzung zu den geltenden AGB's und den HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN) verpflichtend.
- 1.3 Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf der Baustelle eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend dieser Baustellenordnung einzuweisen und während der Arbeit die Einhaltung dieser zu kontrollieren.
- 1.4 Diese Baustellenordnung ist Bestandteil jeder Bestellung und gilt für alle AN und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern oder dort tätig sind.

2. Baustellenorganisation

- 2.1 Die Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner sind in der Anlage 7 zu definieren.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat vor Arbeitsaufnahme den Namen seines Baustellenverantwortlichen dem AG (i.d.R. Projektleitung) zu benennen. Hierfür ist das anhängige Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Ist der Baustellenverantwortliche nicht auf der Baustelle anwesend, ist für die Zeit der Abwesenheit ein Vertreter zu benennen.
- 2.4 Die Bau- und Montagearbeiten werden durch die vom AG beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich ausgeführt. Die jeweiligen Arbeits- und Montagebereiche sind mit dem AG festzulegen und terminlich abzustimmen.
- 2.5 Der AN ist verpflichtet, für die jeweiligen Tätigkeiten ausreichend qualifizierte Mitarbeiter mit ordnungsgemäßer Arbeitserlaubnis einzusetzen. Die Qualifikation- und Befähigungsnachweise der eingesetzten Arbeitskräfte sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen. Der AG kann verlangen, dass Mitarbeiter mit offensichtlich unzureichender oder nicht nach prüfbarer Qualifikation unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte ersetzt werden. Ansprüche gegenüber dem AG kann der AN hieraus nicht ableiten.

Ein deutschsprachiger Kollege des AN muss immer auf der Baustelle sein.
- 2.7 Der AN ist verpflichtet, die Anwendung von radioaktiven Stoffen oder den Einsatz von Röntgeneinrichtungen, unabhängig von der erforderlichen Meldung an die zuständige Behörde, mindestens 3 Kalendertage vor Anwendung und Einsatz dem AG anzuzeigen.
- 2.9 Personenstands- und Einsatzmeldung

Die Auftragnehmer sind verpflichtet ein Bautagebuch zu führen und dem AG auf Verlangen Einblick zu gewähren. Dort sind stichwortartig die durchgeführten Arbeiten als auch der eingesetzten Großgeräte sowie besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Arbeitsunterbrechungen usw. aufzuführen.

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

- 2.10 Die Auftragnehmer haben monatlich einen kurzgefassten Baufortschrittsbericht den benannten Verantwortlichen des AG vorzulegen
- 2.11 Für die Einhaltung der Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz durch das Personal ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich. Falls Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten notwendig werden, sind die erforderlichen Genehmigungsanträge vor der Weitergabe an das Gewerbeaufsichtsamt dem AG zur Kenntnis zu bringen.

3. **Verkehr auf der Baustelle**

- 3.1 Für den Kfz-Verkehr innerhalb der Baustelle gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend dazu gilt generell für alle Fahrzeuge Schrittgeschwindigkeit. Bei Rückwärtsfahrt besteht Einweisungspflicht.
- 3.2 Der Verkehr auf den Zufahrtstraßen und den Werk- und Baustraßen darf grundsätzlich durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit dem AG rechtzeitig zu vereinbaren. Die Straßen sind vom AN in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden sind wieder zu beseitigen. Sollten Verschmutzungen nicht rechtzeitig beseitigt werden, werden die Kosten für eine Straßenreinigung auf die beteiligten Auftragnehmer umgelegt.
- 3.3 Schachtabdeckungen dürfen nicht unzulässig belastet werden.
- 3.4 Der Aufenthalt auf der Baustelle ist nur während der Arbeitszeit zulässig. Übernachten auf der Baustelle ist ausdrücklich verboten. Wenn dringende Lieferungen zu Zeiten eintreffen, an denen die Baustelle nicht besetzt ist, hat sich die anliefernde Firma unbedingt rechtzeitig mit dem zuständigen Baustellenverantwortlichen des AN oder der Projektleitung des AG in Verbindung zu setzen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß erfolgen und sachgerecht – ohne Gefährdung Dritter, der Anlage Baustelleneinrichtung und Umgebung – durchgeführt werden. Auszuweisende Sondertransporte gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. Straßenverkehrsordnung (StVO) sind mit dem AG abzustimmen, behördliche Genehmigungen sind einzuholen.

4. **Bau und Montageausführung**

4.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Insbesondere hat sich der AN vor Beginn der Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen auszuschließen.

Vor Montagebeginn hat sich der AN davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen.

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Abweichungen sind umgehend dem AG zu melden.

4.2 Kabel und Rohrleitungsnetz

Zur Vermeidung von Beschädigungen an verlegten Kabel- und Rohrleitungen sowie Personenschäden wird folgendes festgelegt:

- a) Der AN hat die Richtlinien der lokalen Leitungsnetzbetreiber zu beachten und umzusetzen, sowie die erforderlichen Schachtgenehmigungen und Freischaltungen der Leitungen einzuholen. Des Weiteren ist das BG-Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegte Kabel“ zu beachten.
- b) Das Ausheben von Gruben und Gräben bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den lokalen Leitungsnetzbetreiber. Die Ausschachtungsarbeiten sind bei Annäherung an Kabel- und Rohrleitungen mit größter Vorsicht auszuführen (Handschachtung!).

Das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen in das Erdreich ist grundsätzlich nicht gestattet. Wo es für die Anbringung von Verankerungen und dgl. nicht zu umgehen ist, ist in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des AG einzuholen (Handschachtung).

- c) Sämtliche erdverlegte Anlagenteile (Rohrleitungen und Kabel) sind vor dem Verfüllen einzumessen, in den Lageplan einzutragen und dieser dem AG zu übergeben.
- d) Fotodokumentation erstellen
- e) Sämtliche erdverlegte Anlagenteile (Rohrleitungen und Kabel) sind vor dem Verfüllen einzumessen, in den Lageplan einzutragen und dieser dem AG zu übergeben.

Treten durch Missachtung dieser Vorschrift Schäden ein, so haftet der AN für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

4.3 Gefährliche Gegenstände auf Baustelle z.B. Kampfmittel

Bei Auffinden von gefährlichen Gegenständen sind die Arbeiten am Fundort einzustellen. Die Fundstelle / Baustelle ist umgehend zu räumen. Der AG, das Ordnungsamt und die Polizei sind sofort zu benachrichtigen.

5. Baustelleneinrichtungen und Arbeitsplätze

- 5.1 Jeder auf der Baustelle anwesende AN ist verpflichtet, seine Bau- und Montagestellen sowie Arbeitsplätze in ordnungsgemäßem sowie sauberem Zustand zu erhalten. Kommt der Auftragnehmer nach Aufforderung durch den AG seiner Verpflichtung in kürzest möglicher Zeit nicht nach, so kann der AG die Säuberung zu Lasten des AN veranlassen.
- 5.2 Abwasser, Öle, Fette sowie weitere Gefahrstoffe dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden. Für Verunreinigungen sowie Schäden werden die AN voll haftbar gemacht.
- 5.3 Bei der Errichtung von Lagern für Benzin, Dieselöl sowie für Heizöl, Schmieröl, Fette usw. sind die behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Einrichtung eines Lagers darf nur mit Genehmigung des AG erfolgen.

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

5.4 Sauerstoff-, Acetylen- und Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig zu lagern und dürfen nicht der Sonnenstrahlung oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt sein. Der Aufstellungsort von Gasflaschenbatterien und ortsfesten Behältern ist mit dem AG festzulegen.

5.5 Maßnahmen zur Diebstahlsicherung und gegen unbefugtes Betreten durch Dritte

Die Baustelle bzw. außenliegende Lagerflächen sind vom AN durch eine Einfriedung zu umschließen. Der Zutritt durch Unbefugte ist sicher auszuschließen. Erforderlichenfalls sind auch während des Baubetriebes Baustellenzufahrten zu verschließen. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, von sich aus geeignete Maßnahmen zur Diebstahlsicherung zu treffen. Diebstahlmeldungen, die der Polizei angezeigt werden, sind dem AG zu melden.

5.6 Schäden und Störungen

Für schuldhafte Beschädigungen an vorhandenen Anlagenteilen, sei es, dass sie durch Entladen, Befördern oder Zusammenbau entstehen, ist der Auftragnehmer haftbar.

5.7 Sanitäre Einrichtungen

Sanitäre Einrichtungen sind von dem Beauftragenden / Errichter gemäß geltender Hygiene-Standards regelmäßig zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. instand zu halten.

5.8 Die Aufstellflächen für Materialien, Sozial- und Sanitäreinrichtungen sind mit dem AG abzustimmen.

6. Leistungen des Auftragnehmers

Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers schließen ein:

6.1 Abladen der Lieferteile, Einlagern der Lieferteile auf der Baustelle und Zwischentransport zur Einbaustelle. Große Anlagenteile müssen unmittelbar nach Anlieferung eingebaut werden, da wegen Lagerplatzmangel eine Zwischenlagerung nicht möglich ist.

6.2 Sichere und einwandfreie Lagerung der Teile auf der Baustelle. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Einlagerung und die Überwachung seiner Lieferungen auf der Baustelle. Längere Lagerzeiten sind zu vermeiden. Elektroteile sind nur zu versenden, wenn der alsbaldige Einbau sichergestellt ist.

6.3 Gestellung, Auf- und Abladen, Transport und Rücktransport des zur Einrichtung und zum Zusammenbau erforderlichen Materials (Geräte, Baugerüste, Baucontainer Rüstzeuge, Transportmittel einschließlich Antriebsvorrichtungen, Druckluftanlage, Acetylen, Sauerstoff, Schweißgeräte, Schweißmaterial, Putz- und Schmiermittel, Kleinmaterialien usw.). sowie Gestellung erforderlichen Fachpersonals und des erforderlichen Aufsichtspersonals.

6.4 Absicherung und Ausrüstung der Arbeitsplätze mit Unfallverhütungseinrichtungen und Brandschutzeinrichtungen.

7. Arbeitssicherheit

Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der DGUV sowie aller sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Auftragnehmer verantwortlich. Sämtliche

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Unfallverhütung, die bei der Montage unmittelbar dem Auftragnehmer zukommen, sind von diesem kostenlos beizustellen.

7.1 Regeln der Sicherheitstechnik

Für jedes Gewerk und für jede Art der Tätigkeit müssen die zutreffenden Regeln der Sicherheitstechnik und die erforderlichen Arbeitsschutz-Vorschriften auf der Baustelle eingehalten werden. Die Baustellenverantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Anweisung zu sorgen.

Aufstellung einiger Gesetze, Vorschriften und Regeln (nicht abschließend):

a) Arbeitsschutzgesetze z. B.

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Winterbauverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Baustellenverordnung

b) Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften, Regeln, Informationen):

- Allgemeine Vorschriften
- Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren
- Bauarbeiten
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- Winden, Hub- und Zuggeräte
- Krane
- Wärme- und Heizkraftwerke, Fernwärmeverteilanlagen

c) Technische Regeln z.B.:

- VDE-Bestimmungen
- TRBS
- TRGS
- Normen

7.2 Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes, den einschlägigen UVV und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Bei Arbeiten im Inneren von Kesseln, Behältern, Kanälen u.ä. dürfen elektrische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen nur mit Kleinspannung oder außenliegendem Trenntrafo, gemäß VDE-Vorschriften, betrieben werden.

Bei diesen Arbeiten ist ein Sicherungsposten außerhalb des beengten Raumes zu positionieren, welcher im Kontakt mit dem Arbeitsausführenden steht.

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Der AG behält sich eine stichprobenartige Sicht- und Funktionsprüfung der durch den AN eingesetzten Werkzeuge und Maschinen vor.

7.3 Unterweisung des Bau- und Montagepersonals

Jeder AN hat bei dem ihm unterstellten Personal, insbesondere bei neueingestellten Arbeitskräften, dokumentierte Arbeitssicherheitsunterweisungen vorzunehmen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Dokumentierte Sicherheitsunterweisungen sind wiederkehrend und unter bezogen auf die baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Der AN ist verpflichtet auf Verlangen des AG die seine Gewerke betreffenden Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.

7.4 Alkohol, Drogen

Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter auf der Baustelle weder Alkohol und Drogen konsumieren, noch unter Einfluss solcher Stoffe und auch Medikamente stehen, wenn sie auf der Baustelle tätig sind.

7.5 Persönliche Schutzausrüstung

Das Betreten der Baustellen und der Betriebsanlagen ist nur mit geeigneten Sicherheitsschuhen (S3) erlaubt. Reflektierende Arbeitskleidung wie z.B. Warnweste und das Tragen eines Kopfschutzes sind mit dem AG abzustimmen. Wird PSA gegen Absturz (PSAgA) eingesetzt ist darauf zu achten, dass ausschließlich 3-fach gesicherte Verbindungselemente (Tri-Lock Karabiner) einzusetzen sind. Liegt bei der Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen die Gefährdung von Störlichtbogen vor, müssen alle Beteiligten geeignete Schutzkleidung gegen Störlichtbogen tragen. Sind für bestimmte Arbeiten weitere persönliche Körperschutzmittel erforderlich, sind diese vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Das Tragen dieser Schutzmittel ist vom AN zu überwachen und mittels Gefährdungsbeurteilung für jedes Gewerk auf Verlangen dem AG vorzulegen.

7.6 Schutzmaßnahmen

Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass der Gesamtbereich ihrer Bau- und Montagestellen - auch bei vorübergehender Abwesenheit des eigenen Personals - so gesichert ist, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

Im Zuge des Baufortschrittes werden die notwendigen Fluchtwege und der Sammelplatz durch die Auftragnehmer in Absprache mit dem AG markiert. Diese sind jederzeit freizuhalten.

Das unbefugte Verändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

Bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften und unmittelbarer Gefährdung von Personen werden die Arbeiten durch den AG sofort und so lange stillgelegt, bis die jeweilige Gefährdung beseitigt ist.

Die durch die Unterbrechung der Arbeiten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

Das Aufdecken von Gitterrosten und sonstigen Abdeckungen ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung der AG gestattet (Anlage 4). Hebt der Auftragnehmer Gitterroste oder sonstige Abdeckungen ab, dann hat er für die unfallsichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen. Er hat sich ferner davon zu überzeugen, dass Nachbarroste der

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Öffnung fest verklemmt sind.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Wiederverschließen auf demselben Formblatt zu protokollieren.

Für die Zeit der Inbetriebnahme der Anlage werden zusätzliche Regelungen getroffen. Als Sicherungsmaßnahmen kommen z.B. Abdeckungen, Schutzzüstungen, Absperrungen und das Aufstellen von Wachposten in Frage.

- 7.6 Die Durchführung von Schweißarbeiten in unmittelbarer Nähe feuergefährlicher Objekte ist untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu veranlassen und vom Auftragnehmer genügend geeignete Feuerlöschmittel und eine Brandwanne, auch nach Abschluss der Arbeiten, bereitzustellen.

Bei Schweißarbeiten in der Höhe, über Gitterrosten oder an offenen Bühnen, sind unter Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen, welche eine Gefährdung durch Funken und Schweißperlen sicher ausschließen. Bei Elektroschweißungen ist der Masseanschluss in unmittelbarer Nähe der Schweißstelle anzuklemmen.

- 7.7 Maßnahmen zur Ersten Hilfe

Die Auftragnehmer haben selbst für Erste-Hilfe-Leistungen zu sorgen. Bei den einzelnen Bau- und Montageleistungen sind vom Auftragnehmer Verbandskästen nach DIN 13 169 bereitzuhalten. Die einzelnen Auftragnehmer haben sicherzustellen, dass gemäß der Unfallverhütungsvorschrift "Erste Hilfe" 10% ihrer auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter, jedoch mindestens einer, für die Erste-Hilfe-Leistungen als Ersatzhelfer ausgebildet sind. Über Erste-Hilfe-Leistungen sind Aufzeichnungen zu führen.

- 7.8 Montageanweisungen

Soweit in den einschlägigen Vorschriften „Bauarbeiten“ die Anzeige von Stahl- sowie Beton- und Fertigteil-Montagearbeiten gefordert wird, sind diese Anzeigen unter Beifügung der ausführlichen Montageanweisung rechtzeitig an die zuständige Berufsgenossenschaft und im Abdruck an das Gewerbeaufsichtsamt zu geben.

Auf der Baustelle müssen für Montagearbeiten schriftliche Montageanweisungen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthalten, vorliegen.

- 7.9 Gerüste

Werden nicht Regelgerüste eingesetzt, so müssen Zulassung oder eine Zeichnung in Verbindung mit einer geprüften Statik auf der Baustelle vorhanden sein. Gerüstschein, Änderungen am Gerüst nur durch Fachfirma und in Absprache mit AG erlaubt

- 7.10 Arbeiten in unterirdischen Kanälen, engen Räumen und Behältern

Bei Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei Reparaturen an bestehenden Anlagenteilen (z.B. in engen Behältern und unbelüfteten Schächten) ist in besonderem Maße auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten. Vor dem Befahren dieser Bereiche sind die einschlägigen Richtlinien (Luftanalyse) zu beachten und eine schriftliche Arbeitsfreigabe durch den AN bei dem AG zu beantragen. Die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind mit der Projektleitung abzustimmen, siehe Pkt. 7.2.

- 7.11 Unfallmeldung

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Jeder Unfall (Personen-, Umwelt-, Sachschaden) sowie Beinaheunfälle sind dem AG unverzüglich zu melden.

8. Brandschutz

8.1 Feuerlöscher

Regelmäßig gewartete und geprüfte Feuerlöscher sind für die Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vom Auftragnehmer vorzuhalten. Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen.

8.2 Lagerung leicht- oder hochentzündlicher Stoffe

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Werden leichtentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen können (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich zu kennzeichnen. Auf die einschlägigen Vorschriften wird hingewiesen. Bei Feuerarbeiten sind Maßnahmen zum Löschen zu treffen.

8.3 Verhalten im Brandfalle

Sind Menschen in Gefahr, muss zuerst für ihre Rettung gesorgt werden.

Ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr zu verständigen. Telefonisch ist die Feuerwehr über 112 erreichbar. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist unter Wahrung des Eigenschutzes mit vorhandenen Mitteln der Brand zu bekämpfen. Zugänge zur Brandstelle werden für den Löschangriff der Feuerwehr freigehalten.

9. Umweltschutz

9.1 Der AN trägt die Verantwortung für den Umweltschutz (z.B. Gewässerschutz, Abfall) bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Baustelle. Der AN hat sich vor Errichtung der Baustelle beim AG über die standortspezifischen behördlichen Auflagen zu informieren.

9.2 Der AN ist verpflichtet, die Umweltschutzmaßnahmen umzusetzen, zu kontrollieren und Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beseitigen und unverzüglich die Bauüberwachung des AG zu informieren, wenn die erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen, gleich aus welchem Grund, erschwert oder unmöglich gemacht werden und somit vertragliche Pflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall sind die Arbeiten in Abstimmung mit dem AG zu unterbrechen, bis das umweltgerechte Arbeiten gewährleistet ist.

9.3 Der AN hat Ereignisse, die zu Umweltschäden führen können (z.B. Gewässerverunreinigungen, Lärm- und Geruchsbelästigungen) unverzüglich dem AG zu melden.

9.4 In Abstimmung mit dem AG sind Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen vorrangig zu nutzen. Nicht zu vermeidende Abfälle sind unter Beachtung des jeweils gültigen Landesabfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften zu entsorgen.

9.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen und eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht eintreten kann. Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

sind umgehend mit Aufsaugmittel aufzunehmen. Für die Beseitigung größerer Mengen ist nach Rücksprache mit dem AG ein Entsorgungsfachbetrieb zu beauftragen. Eine Zuführung von verunreinigten Reinigungswässern bzw. Öl-Wassergemischen in den Betriebswasserkreislauf ist untersagt.

- 9.6 Die Abfallentsorgung und die Einhaltung der Erzeugerpflicht wird vom AN organisiert, die Kosten für die Entsorgung hat ebenfalls der AN zu tragen. Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen einzuhalten. Der AN hat die Entsorgungswege der einzelnen Abfallströme, sowie die gesetzlich geforderte Dokumentation (insb. NachwV, GewAbfV) zu dokumentieren und auf Verlangen dem AG in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Diese beinhaltet besonders aber nicht ausschließlich Informationen über: Abfallschlüssel (AVV), Begleitscheine, Übernahmescheine, Entsorger, Entsorgungsstelle, Mengenbilanzen von gefährlichen Abfällen und Nachweise über die Einhaltung der GewAbfV.

10. Elektrische Anlagen

- 10.1 Der AG stellt den auf der Baustelle beschäftigten Firmen die Anschlussmöglichkeiten für Baustrom in unmittelbarem Baustellenbereich zur Verfügung. Die Errichtung der Stromverteileranlage einschließlich Wartung und Überwachung ab dem zur Verfügung gestellten Einspeisepunkt ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer trägt allein für seine Anlage die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften. Zu diesen Forderungen zählt u.a. auch die regelmäßige Prüfung der FI-Schutzschalter. Der Zugriff dritter unberechtigter Firmen /Personen auf diesen Einspeisepunkt ist nicht gestattet und muss sicher unterbunden werden

10.2 Arbeitsplatzbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN mit einwandfreien, mit Schutzkorb und Kunststoffwanne (kein Glas) versehenen Leuchten selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsarm zu installieren. Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein oder mit Sicherheitstrafos bzw. mit Kleinspannung betrieben werden.

10.3 Schäden und Störungen

Jede Beschädigung und Betriebsstörung an den verlegten Zuleitungskabeln für die Baustromversorgung und an der allgemeinen Beleuchtung ist dem AG sofort zu melden. Werden bei Grabarbeiten im Erdreich verlegte Kabel beschädigt, so ist ebenfalls der AG zu verständigen.

Grundsätzlich sind jedoch alle Beschädigungen und Betriebsstörungen dem AG anzuzeigen.

10.4 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Alle Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachleuten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik und der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" durchgeführt werden.

10.5 Verlegung von Kabeln

Bei Verlegung von Kabeln ist die Trassenführung vorher mit dem AG abzustimmen. An Straßenkreuzungen müssen die Kabel in Rohren oder Zugsteinen verlegt werden.

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

- 10.6 Blitzschutz
- Durch erhöhte Blitzschlaggefahr (z.B. bei Kränen, Masten usw.) auftretende Personen- und Sachgefährdung ist durch gesonderte Erdungen zu verringern. Jede Erdung muss regelmäßig, insbesondere bei trockenem Wetter, überprüft werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren.

11. Begriffe und Abkürzungen

AG	Auftraggeber = Bauherr / Leistungsempfänger
AN	Auftragnehmer
BL	Bauleiter der Auftragnehmer
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StVO	Straßenverkehrsordnung

	Datum:	Name, Vorname:	Unterschrift:
Erstellt:	09.07.2024	Eisenbrecher, Gerwald	
Geändert:	10.04.2025	Etteldorf, Fabian	<i>Fabian Etteldorf</i>
Freigegeben:			

Anlage 1

Empfangsbestätigung Baustellenordnung

Bauherr

.....

.....

.....

Baustelle

.....

.....

.....

Auftragnehmer

.....

.....

.....

(jeweils Name und Anschrift)

Hiermit bestätigen wir den Empfang Ihrer Baustellenordnung und erklären unser Einverständnis.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel des AN)

Anlage 2

Unterweisungsdokumentation

Protokoll zur Unterweisung der Baustellenordnung

Die vorliegende Baustellenordnung wurde in verständlicher Form vermittelt. Sie ist Grundlage für jegliche Handlungen auf der Baustelle des AG. Der AN stellt für seine Mitarbeiter jederzeit den Zugriff auf die Baustellenordnung sicher.

Name, Vorname	Unterschrift

Unterweisung der Baustellenordnung erfolgte durch: _____

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel des AN)

Anlage 3

Benennung des verantwortlichen Baustellenverantwortlichen

Firma (AN) _____

Anschrift _____

Gewerk _____

Auftrag (Nr.) _____

Name des verantwortlichen Baustellenverantwortlichen auf der Baustelle _____

Telefon _____

Name des stellvertretenden Baustellenverantwortlichen _____

Telefon _____

Name der Fachkraft für Arbeitssicherheit _____

Tel. Nr.: _____

Name des/der Ersthelfer(s) _____

Tel. Nr.: _____

Wer ist Not-/Unfällen von Ihrer Firma im Stammhaus sofort zu verständigen

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Zuständige Berufsgenossenschaft _____

Anschrift _____

Telefon _____

Mitglieds-Nr. _____

....., den

.....

Der Auftragnehmer

<u>Status:</u> 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
------------------------------	---	---

Anlage 4

SCHUTZMAßNAHMEN

Der AG erteilt hiermit dem verantwortlichen Baustellenverantwortlichen

der Firma _____ Herrn _____

für die Zeit von Dat./Uhrz. _____ bis Dat./Uhrz. _____ / _____

die Erlaubnis zum Aufdecken von Gitterrosten oder sonstigen Absicherungen in folgendem Bereich der Baustelle:

Der Unterzeichnende verpflichtet sich für eine unfallsichere Absperrung der entstandenen Öffnung zu sorgen und den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Arbeiten wieder herzustellen.

Unterschriften:

Auftraggeber

ausführende Firma

Nach Beendigung der Arbeiten:

Der AG bestätigt hiermit die Übergabe und den ordentlichen Zustand der Absicherungen. Die Übergabe erfolgte durch

Frau / Herrn _____

Unterschrift AG

Status: 09.07.2024	Baustellenordnung Brainergy Park Energie GmbH	
-----------------------	---	---

Anlage 5

DURCHGANGSÄRZTE

Unfallarzt

Augenarzt

Krankenhäuser

Ärztlicher Notfalldienst am Wochenende und Feiertagen

Anlage 6

Ansprechpartner und Telefonnummern

Telefonnummern

1 Projektleiter des AG

.....

2 Baustellenverantwortlicher des AG

.....

3 SiGeKo des AG

.....

4 Erste Hilfe

Polizei Notruf

110

Feuerwehr

112